Stadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 95/1

Inhalt nach § 9 BBauG Nr. 1a, 1b, 1d, 3

Gemarkung Braschoß Flur 2, 19

Maßstab 1:500

Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß wird auf max. o,5o m über Straßenkrone festgelegt.

Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der Baufläche anzuordnen. Bei Garagenausfahrten ist zwischen Straßenbegrenzungslinie und Ausfahrttor eine mind. 5,-m tiefe waagerechte Stellfläche anzulegen. Grundstücksausfahrten an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind bei Anlieger- und Sammelstraßen mindestens 25,-m vom Schnittpunkt der Bordsteinkanten entfernt anzuordnen.

Die im Bebauungsplan an den Einmündungen schraffierten Sichtdreiecke dürfen zur Erhaltung der Sichtreiheit nur bis zu einer Höhe von o,8o m, bezogen auf Straßenkrone, mit Zäunen, Mauern, Bepflanzung oder sonstigen Sichtbehinderungen versehen werden.

Die Dachdeckung hat mit engobierten Dachziegeln zu erfolgen.

Von der Verkehrsfläche aus sichtbare Einfriedigungen dürfen nicht in Beton oder Maschendraht ausgeführt werden. Im Vorgartenbereich sind die Einfriedigungen auf o,8o m Höhe zu beschränken.

Die Dachneigung beträgt bei 1-geschossigen Bauten 25° bis 50°, bei 2-geschossigen Bauten 25° bis 30°.

Eigentümer

Flur 2, Flurstück	1185/84	L.B. 127, Grdb. 29, 1095	Maurer Johann Peter Arbeiter und Ehefrau Sibilla, geb. Rath
Flur 19, " "	109,240		
Flur 19 "	312, 241	L.B. 876, Grdb. 37, 416	Mertz, Albert, Elektriker, und Ehefrau Hildegard, geb. Hover
" "	108	L.B. 558, Grdb. 37, 1070	Cordewiser, Johann, Ehefrau Maria, geb. Berig
" "	206/74	L.B. 158, Grdb. 30, 1153	Sommerhauser, Johann
" "	207/74	L.B. 1041, Grdb. 29, 1116 b	Sommerhauser, Peter, Straßenunterhaltungsaufseher, und Ehefrau Anna, geb. Kramer
" "	157, 158/157	L.B. 769, Grdb. 16, 611	Stadtgemeinde Siegburg

Gebaudebestand

Wohngebäude ohne / mit Nr.

Wirtschaftsgebäude

Hallenbad

öffentl. Gebäude

Neubau

Gesamtbaukörperanordnung

S Satteldach

W Walmdach

P Pultdach

KW Krüppelwalm

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Grenze des Bebauungsplangebietes

unverändert bestehenbleibende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen

unverändert bestehenbleibende Bauliche und Baugrenze

neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen

neue Baulinie und Baugrenze

Grenze der Baugebiete untereinander

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

von	nach	
		öffentl. Verkehrsfläche (Straßen)
		(Einstellplätze)
		(Straße-bahnen)
		(Rad-wege- und Eisenbahnen)
		Grünfläche
		private Grünfläche (Vorgärten)
		öffentl. Bauliche
		private Grün- und Hofräume
		Dauerkleingärten
		Friedhöfe

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

vorhanden, schwarz

Achse d. Straßenbahn	Straßenbahnhaltestelle
Bordstein	Warnstreifen
Überflurhydrant	
Unterflurhydrant	Straßenbeleuchtungsstandsäule
Eisenbetonschacht für Abwasseranlage (Hauptsammler)	Omnibushaltestelle
	Kasten (Schalter)
Straßenbeleuchtung (Leitungen)	Kandelaber

Straßenkreuzung

Warnstreifen

Straßenbeleuchtungsstandsäule

Omnibushaltestelle

Kasten (Schalter)

Kandelaber

58,76 vorhandene Höhenlage über N.N

neue Höhenlage über N.N

weitere Signaturen siehe Din 30201 und Katasterverordnung

Änderung gem. Ratsbeschluss v. 2.4.1964

Baugebiet

MD	Dorfgebiet	GI	Grundflächenzahl
	Kleinsiedlungsgebiet		
	Reines Wohngebiet		
	Allgemeines Wohngebiet		
	Mischgebiet		
	Kerngebiet		
	Gewerbegebiet	GF	Geschoßflächenzahl
	Industriegebiet		
	Wochenendhausgebiet		
	Sondergebiet		
	Bauweise offen / geschlossen		
	Zahl der Vollgeschosse		
			Baumassenzahl

Die vorliegende Plangrundlage ist - / - neu berichtigt.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.

Siegburg, den 25.11.1963

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Siegburg, den 16.12.1963

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der STADT SIEGBURG vom 19. 12. 63 bis 15. 2. 64 öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 11.5.1964

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der STADT SIEGBURG am 13. 1. 64 bis 15. 2. 64 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 11.5.1964

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) zur Verfügung gestellt worden.

Köln, den 30. 7. 64

34.3-30-335/64

Der Regierungspräsident In Auftrage

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Anwendungsbereiches, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 der Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist erfolgt

am 11. 9. 1964

Siegburg, den 22.9.1964

Der Stadtdirektor

Ausfertigt

Siegburg, den 4. Aug. 1964

Der Oberstadtdirektor

Vermessungs- und Katasteramtsleitung

In Auftrage

Siegburg, den 4. Aug. 1964

Der Oberstadtdirektor

Vermessungs- und Katasteramtsleitung

In Auftrage

Es wird bescheinigt, daß der Bebauungsplan den Eigentumsnachweis enthält.

Siegburg, den 4. Aug. 1964

Der Oberstadtdirektor

Vermessungs- und Katasteramtsleitung

In Auftrage